

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 2. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.01.2022
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/20:42 Uhr
Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Hornung, Elke		Vereidigung
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	virtuell

Verwaltung:

Hill, Heike		
König, Andreas		
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	
Pletl, Michael		
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Wesinger, Kristina		
Ziegler, Petra		

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
---------------	----------------------	--

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Andreas Zerbes aus dem Gemeinderat Eichenau
- 4 Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers
- 5 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds
- 6 Besetzung von Referaten
- 7 Bekanntgabe; stellv. Fraktionsvorsitzende/r SPD
- 8 Bestimmung von Gemeindevertretern für Zweckverbände und andere Institutionen
- 9 Besetzung von Kommissionen
- 10 Berufung einer Gemeindewahlleiterin
- 11 Bauantrag;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingsstraße 37, FlNr. 1955/9
- 12 Bauantrag;
Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen, Birkensteiner Straße 3, FlNr. 1984/7
- 13 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021 (LEP-E)
- 14 Josef-Dering-Grundschule
Verlagerung der bestehenden Photovoltaikanlage vom Flachdach der Starzelbachschule auf das Dach der Josef-Dering-Grundschule, Bau 3
- 15 Kauf und Installation von vier Funksirenen zur Verbesserung der Warninfrastruktur im Gemeindegebiet
- 16 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung

17 OGTS, hier Nutzungsüberlassung der Küche mit Nebenräumen einschließlich Lade- und Anlieferungshof an der Starzelbachschule Eichenau; Grundsatzbeschluss

18 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 2. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Keine Wortmeldungen.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Keine Wortmeldungen, somit ist die Tagesordnung genehmigt.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Erster Bürgermeister Peter Münster merkt an, dass die fehlenden Seitenzahlen auf dem Protokoll vom 11.01.22 ergänzt werden.

GR Gertud Merkert bittet, auf Seite 9 „nicht nur für das Pflegezentrum, sondern auch“ aus dem Satz zu streichen. Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Korrektur zu.

GR Peter Zeiler merkt an, dass in den Beschlüssen zu TOP 3 nicht über den Teilbereich A3 abgestimmt wurde. Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert, dass die Abstimmungen zu Ziffer 1 und zu Ziffer 4 das impliziere und sich durch die Diskussion neue Beschlüsse ergeben hätten. GR Peter Zeiler ist weiterhin der Auffassung, dass über A3 nicht abgestimmt wurde.

GR Markus Wendling erkundigt sich, wann das Protokoll vom 11.01.22 im RIS eingestellt wurde und ob es eine Frist gebe, zu der Protokolle spätestens eingestellt werden müssten. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass das Protokoll am 20.01.22 eingestellt wurde und dass es keine Frist gebe.

GR Claus Guttenthaler teilt die Ansicht von Herrn Zeiler, dass über A3 nicht abgestimmt wurde und sich die Beschlüsse nur auf A1 und A2 bezögen. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es eine Kaskade von Abstimmungen gegeben hätte und es zu keinen weiteren Anträgen gekommen sei und die Beschlüsse damit feststünden.

GR Josef Spiess stimmt den Gemeinderäten Herrn Zeiler und Herrn Guttenthaler zu.

Eine Protokollnotiz wird wie folgt aufgenommen: GR Peter Zeiler und GR Claus Guttenthaler vertreten die Auffassung, über den Teilbereich A3 sei nicht abgestimmt worden.

Top 3	Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Andreas Zerbes aus dem Gemeinderat Eichenau
--------------	--

Vortrag:

Am 12.01.2022 erklärte Herr Andreas Zerbes aus persönlichen Gründen die Niederlegung seines Amtes als Mitglied des Eichenauer Gemeinderates.

Für in den Gemeinderat gewählte Personen gilt Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG wie folgt: „Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder **das Amt niederlegen**; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG stellt der Gemeinderat, wenn die Amtszeit des Wahlausschusses beendet ist, die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Beratung:

GR Andreas Zerbes erklärt die Gründe für seinen Rücktritt und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Andreas Zerbes durch die Niederlegung seines Amtes aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 4	Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers
--------------	---

Vortrag:

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat in dieser Sitzung festgestellt hat, dass Herr Andreas Zerbes durch Niederlegung seines Amtes aus dem Eichenauer Gemeinderat ausgeschieden ist, ist der Tatbestand des Nachrückens gegeben.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG entscheidet der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers. Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zum Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine in den Gemeinderat gewählte Person/Nachrücker ihr/sein Amt nicht antreten,

1. bei Verlust der Wählbarkeit
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 GO; als persönlicher Hinderungsgrund gilt nicht die Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

Der Verlust der Wählbarkeit wird primär anhand der Meldedaten vorgenommen.

Aufgrund des Wahlergebnisses des Wahrvorschlagträgers „SPD“ ist als erste Listennachfolgerin Frau Gabriele Riehl vorgesehen.

Die Gemeindeverwaltung hat daher die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Frau Gabriele Riehl geprüft. Frau Gabriele Riehl ist Unionsbürgerin, hat ihr Wahlrecht nicht durch Wegzug verloren und ist nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 wurde Frau Gabriele Riehl verständigt, dass sie, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, Nachrückerin für den Gemeinderat ist. Sie wurde gebeten, für den Fall der Zustimmung zu erklären, ob sie bereit ist, das Amt anzunehmen und den erforderlichen Eid oder das Gelöbnis zu leisten.

Frau Gabriele Riehl erklärte am 13.01.2022 schriftlich, dass sie das Amt zum ehrenamtlichen Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Eichenau nicht annehme.

Damit hat Frau Gabriele Riehl von ihrem Recht aus Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrG Gebrauch gemacht, wonach die Übernahme des Amtes ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

Als weitere Listennachfolgerin kommt Frau Elke Hornung als Nachrückerin zum Zuge.

Frau Elke Hornung erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Sie ist Unionsbürgerin, hat ihr Wahlrecht nicht durch Wegzug verloren und ist nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 wurde sodann Frau Elke Hornung verständigt, dass sie, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, Nachrückerin für den Gemeinderat ist. Sie wurde gebeten, für den Fall der Zustimmung zu erklären, ob sie bereit ist, das Amt anzunehmen und den erforderlichen Eid oder das Gelöbnis zu leisten.

Frau Elke Hornung erklärte hierzu am 13.01.2022, dass sie das Amt zum ehrenamtlichen Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Eichenau annimmt und bereit ist, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten. Persönliche Hinderungsgründe nach Art. 31 Absätze 3 und 4 GO wurden weder von Frau Elke Hornung vorgetragen und sind auch sonst nicht bekannt.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die Beschlussvorlage und fasst zusammen, dass erste Nachrückerin Frau Gabriele Riehl das Amt nicht annehme, zweite Nachrückerin Frau Elke Hornung das Amt annehme.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Gabriele Riehl das Amt des ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds des Gemeinderats Eichenau als erste Listennachfolgerin rechtmäßig und wirksam abgelehnt hat und Frau Elke Hornung für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Andreas Zerbes in den Gemeinderat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds

Vortrag:

Vor der Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind neue Gemeinderäte über nachstehende Vorschriften durch Einlage der Gesetzestexte in die persönlichen Mappen informiert und auf die Einhaltung belehrt:

Art. 20 GO- Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
Art. 48 GO- Teilnahmepflicht, Ordnungsgeld gegen Säumige
Art. 49 GO- Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
Art. 50 GO- Einschränkung des Vertretungsrechts
Art. 56a GO- Geheimhaltung.

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO sind Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid der Gemeinderatsmitglieder nimmt der Erste Bürgermeister ab, Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied derselben Gemeinde gewählt wurden, Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO.

Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich **schwöre** Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich **schwöre**, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich **schwöre**, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder Überzeugung seiner Wertanschauungsgemeinschaft entsprechend gleichwertigen Beteuerungsformel einzuhalten.

Die Gelöbnisformel lautet dann wie folgt:

„Ich **gelobe** Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich **gelobe**, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich **gelobe**, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*“

Frau Hornung legt den Eid unter religiöser Betreuung ab.

Top 6 Besetzung von Referaten

Vortrag:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Herr Andreas Zerbes war Referent für Planung. Aufgrund von § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eichenau kann der Gemeinderat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Unterstützung des ersten Bürgermeisters bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse zuteilen.

Als Nachfolgerin zur Besetzung des Referats Planung schlägt die SPD Fraktion das Gemeinderatsmitglied

Frau Gertrud Merkert

vor.

Weitere Vorschläge liegen bislang nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der SPD Fraktion zur Besetzung des Referates Planung mit Frau Gertrud Merkert zu.

Beratung:

GR Josef Spiess beantragt Bau- und Planungsreferate wieder zusammenzuführen.

GR Martin Eberl erwidert, dass zu Beginn von den Fraktionen festgelegt wurde, welche Referate vergeben würden und man bei dieser Vereinbarung bleiben solle. Er betont, dass Gemeinderätin Frau Merkert gut für das Planungsreferat geeignet sei und er dies unterstütze.

GR Josef Spiess widerspricht der Aussage von Herrn Eberl und betont, dass es keine Trennung gegeben hätte und das Bau- und Planungsreferat als eines galten, bis er zur Aufspaltung aufgerufen hat.

GR Ulrich Bode gibt zu bedenken, dass die ursprüngliche Idee war, dass jedes Gemeinderatsmitglied mit einem Referat bedacht werde. In der aktuellen Situation hätte ein Mitglied zwei Referate, dafür ein anders Mitglied keines. Er schlägt vor, dass in den Fraktionen über eine Lösung nachgedacht werden solle.

GR Martin Eberl macht darauf aufmerksam, dass Herr Spiess als 2. Bürgermeister auch zwei Referate betreuen würde und es hierbei bereits zu einer Doppelvergabe gekommen sei.

GR Céline Lauer ergänzt bei der fraktionsübergreifenden Besprechung sei das Planungs- und Baureferat ein Sonderfall gewesen. Sie spricht sich dafür aus, dass ein Referat in der Fraktion bleiben sollte, der es anfänglich zugewiesen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der SPD Fraktion zur Besetzung des Referates Planung mit Frau Gertrud Merkert zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	9

Top 7 Bekanntgabe; stellv. Fraktionsvorsitzende/r SPD**Vortrag:**

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Herr Andreas Zerbes war stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Gemeinderatsfraktion SPD.

Die Gemeinderatsfraktion SPD gibt bekannt:

Stellvertretende Vorsitzende SPD: **Frau Gertrud Merkert.**

Top 8 Bestimmung von Gemeindevertretern für Zweckverbände und andere Institutionen**Vortrag:**

Andreas Zerbes war bislang gekorenes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA). Der SPD Fraktion steht nach der Sitzverteilung ein Sitz zu.

Die SPD Fraktion benennt Elke Hornung zur Nachfolgerin von Andreas Zerbes.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung des frei gewordenen Sitzes in der Verbandversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) an Elke Hornung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Besetzung von Kommissionen**Vortrag:**

Andreas Zerbes hat bislang einen Sitz als ordentliches Kommissionsmitglied in der Ortsentwicklungskommission sowie der AG Grundstücksbevorratung.

Diese sind von der SPD Fraktion neu zu besetzen. Die SPD Fraktion benennt, als ordentliches Mitglied:

der Ortsentwicklungskommission Frau Elke Hornung und

der AG Grundstücksbevorratung Hauptstraße Frau Gertrud Merkert.

Top 10 Berufung einer Gemeindewahlleiterin**Vortrag:**

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Die Aufgabe der Gemeindewahlleitung ist es, die Wahl des Ersten Bürgermeisters vorzubereiten und durchzuführen. Da der Erste Bürgermeister sich erneut zur Wahl stellt, ist er nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG von der Berufung zum Wahlleiter ausgeschlossen. In Eichenau ist es seit 30 Jahren üblich, dass statt seiner die Leitung der Haupt- bzw. Allgemeinen Verwaltung die Funktion der Gemeindewahlleitung bei den außerhalb der allgemeinen Kommunalwahl stattfindenden Bürgermeisterwahlen die Gemeindewahlleitung wahrnimmt. Leiterin der Allgemeinen Verwaltung ist seit 1. Januar 2022 Frau Heike Hill. Frau Hill ist als Volljuristin fachlich wie persönlich geeignet, die Aufgabe wahrzunehmen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG eine stellvertretende Person der Gemeindewahlleitung aus dem vorgenannten Personenkreis zu berufen. Während der Bundestagswahl 2019 war Frau Kristina Wesinger, Leiterin des Sachgebiets 1, bereits mit zahlreichen Aufgaben der Wahlleitung betraut. Frau Wesinger hat sich in dieser Aufgabe bewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Frau Heike Hill mit der Wahlleitung und Frau Kristina Wesinger mit der stellvertretenden Wahlleitung zu berufen. Die Berufung ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5 GLKrWG unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft Frau Heike Hill, Leiterin der Allgemeinen Verwaltung, zur Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahlen der Gemeinde Eichenau im Jahr 2022 sowie Frau Kristina Wesinger, Leiterin des Sachgebiets 1 in der der Allgemeinen Verwaltung, zur stellvertretenden Wahlleiterin diese Wahl.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 11 **Bauantrag;**
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingsstraße 37, FlNr. 1955/9

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.04.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 35 Niblerstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Abweichungen:**Baugrenzen**

Die südliche Baugrenze wird auf eine Länge von 11,10 m um ca. 2,50 m mit der Terrasse und zusätzlich auf eine Länge von 4,0 m um 7,60 m mit dem Pool überschritten.

Die östliche Baugrenze wird mit dem Technikraum auf eine Länge von 4,605 m um ca. 2,0 m überschritten.

Giebelbreite

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die maximale Giebelbreite 11,0 m. Für alle Grundstücke beidseits der Frühlingsstraße wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausnahmsweise eine Giebelbreite von maximal 12,0 m zugelassen. Die beantragte Giebelbreite beträgt 10,115 m.

Balkontiefe

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Balkone bis auf eine Tiefe von maximal 1,20 m zulässig. Beantragt wird die Balkontiefe mit 1,75 m.

Wandhöhe

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 6,30 m. Beantragt wird die Wandhöhe von 6,45 m bis 6,67 m.

Höhe Erdgeschoßfertigfußboden

Die Oberkante Fertigfußboden darf gemäß Bebauungsplan maximal 0,50 m über dem Niveau der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Beantragt wird die Höhe Erdgeschoßfertigfußboden mit 0,62 m.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von 35-45° auszuführen. Beantragt wird die Garage mit begrüntem Flachdach.

Wandhöhe Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe von Garagen 2,40 m. Beantragt wird die Garage mit einer Wandhöhe von 3,0 m.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze auf eine Länge von 11,10 m um ca. 2,50 m mit der Terrasse und die weitere Überschreitung mit dem anschließenden Pool auf eine Länge von 4,0 m treten nur ebenerdig in Erscheinung und können daher aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden. Insbesondere, da die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,30 nicht ausgeschöpft wird.

Giebelbreite

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können für alle Grundstücke beidseits der Frühlingsstraße Giebelbreiten von maximal 12,0 m ausnahmsweise zugelassen werden. Die beantragte Giebelbreite von 10,115 m bleibt hinter diesem Maß zurück, so dass die notwendige Ausnahme aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden kann.

Balkontiefe

Die beantragte Balkontiefe von 1,75 m, die die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Balkontiefe von 1,20 m überschreitet, soll gleichzeitig als teilweise Überdachung der darunter liegenden Terrasse dienen. Da die Baugrenzen dadurch nicht überschritten werden, kann nach Auffassung der Verwaltung die notwendige Befreiung befürwortet werden.

Wandhöhe

Da sich das Grundstück im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, muss der Erdgeschossrohfußboden mindestens auf dem Niveau des HQ100 liegen. Dieser Wert beträgt nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes für dieses Grundstück 523,80 üNN. Da das natürliche Gelände um bis zu 0,37 m unter dem Wert des HQ100 liegt, kommt es

zwangsläufig zu den beantragten Wandhöhen von 6,45 – 6,67 m. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung daher zugestimmt werden.

Höhe Erdgeschoßfertigfußboden

Aufgrund der o.g. Problematik, dass die Oberkante Erdgeschossrohfußboden mindestens auf dem Niveau des HQ100 liegen muss, ergibt sich für den Fertigfußboden das Maß mit 523,97 üNN. Da das Niveau der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche (Frühlingsstraße) 523,35 üNN beträgt, liegt die Oberkante Fertigfußboden 0,62 m höher als die Verkehrsfläche und überschreitet somit zwangsläufig das gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Maß von 0,50 m um 0,12 m. Die hierfür notwendige Befreiung kann nach Auffassung der Verwaltung daher ebenfalls befürwortet werden.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Wandhöhe Garage

Punkt 10.1 des Bebauungsplanes enthält die Festsetzung, dass die Wandhöhe von Garagen und sonstigen Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser) traufseitig 2,40 m nicht überschreiten darf. Bei einer Dachbegrünung ist diese Wandhöhe nicht realisierbar. Die notwendige Befreiung für die beantragte Wandhöhe von 3,0 m kann somit nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Stellungnahme zur Grünordnung:

Baumbestand

Auf dem Grundstück befindet sich aktuell kein Baumbestand. Dieser wurde im Frühjahr 2020 auf Grundlage eines Genehmigungsbescheids der Gemeinde Eichenau gefällt. Voraussetzung für die Genehmigung der Rodungsmaßnahmen war der Baubeginn im Sommer 2020, welcher zum damaligen Zeitpunkt durch den Bauwerber glaubhaft versichert wurde. Der Gemeindeverwaltung ist nicht bekannt, warum der Baubeginn bzw. die Bauantragstellung nicht durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber des Bescheids für den ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich ist.

Gemäß Bebauungsplan ist auf dem gegenständlichen Grundstück je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum I. Ordnung oder Obstbaum zu pflanzen. Die fünf im Freiflächenplan eingetragenen Neupflanzungen entsprechen hinsichtlich der Pflanzgröße den Vorgaben.

Befestigte Flächen

Die privaten Verkehrsflächen sind versickerungsfähig ausgestaltet und damit zulässig.

Insofern ist festzustellen, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beratung:

Frau Ziegler erläutert die Beschlussvorlage mit den zu genehmigenden Abweichungen und spricht sich für die Befürwortung der Baumaßnahmen aus.

GR Claus Guttenthaler erkundigt sich nach der vorgegebenen Giebelbreite und weist darauf hin, dass die zu genehmigende Giebelbreite mit 10,115 unterhalb der zulässigen Grenze von 11,0 m läge. Frau Ziegler antwortet, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler im Sachvortrag handle und die maximale Giebelbreite nicht 11,0 m betrage, sondern 10,0 m. Dies werde nachträglich angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1955/9, Frühlingsstraße 37 und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitungen, Balkontiefe, Wandhöhe, Höhe Erdgeschoßfertigfußboden, Dachform Garage, Wandhöhe Garage sowie der erforderlichen Ausnahme bezüglich Giebelbreite zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

Top 12	Bauantrag; Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen, Birkensteiner Straße 3, FlNr. 1984/7
---------------	--

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 29 Eichenau Südost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen.

Abweichungen:**Baugrenzen**

Die nördliche Baugrenze wird bei Haus 1 auf eine Länge von 8,80 m um ca. 2,30 m überschritten.

Garagensituierung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Grenzbebauung von Garagen nur an einer seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Beantragt werden die Grenzgaragen an beiden seitlichen Grundstücksgrenzen.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von 28-45° auszuführen. Beantragt werden die Garagen mit begrünten Flachdächern.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die südliche Baugrenze wurde im Bebauungsplan entlang des Gebäudebestandes festgesetzt und ist im Vergleich zu den westlichen und östlichen angrenzenden Grundstücken zurückversetzt. Das beantragte Gebäude fügt sich in die vorhandene Gebäudeflucht der westlich und östlich angrenzenden Gebäude ein. Der Abstand zur Birkensteiner Straße beträgt immer noch zwischen 6,0 und 7,0 m. Die notwendige Befreiung kann daher nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Garagensituierung

Die erforderliche Befreiung bezüglich der Situierung der beiden Garagen an zwei seitlichen Grundstücksgrenzen kann aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden, da dem Grundziel, die Durchschaubarkeit der Grundstücke weitgehend zu erhalten, entsprochen wird.

Dachform Garage

Die beantragten Garagen sollen mit begrünten Flachdächern ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Stellungnahme zur Grünordnung:

Baumbestand

Auf dem Grundstück befindet sich aktuell kein Baumbestand. Dieser wurde im Frühjahr 2021 ohne Genehmigung entfernt. Die Fällungen wurden anonym angezeigt, sodass keine sicheren Erkenntnisse über Anzahl, Baumart und Stammumfang der gefälltten Bäume und somit einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung vorlagen. Das Bußgeldverfahren musste demnach eingestellt werden, da kein konkreter Tatvorwurf nachweisbar war.

Gemäß Bebauungsplan sind auf dem gegenständlichen Grundstück mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass auf je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum kommt. An jeder Garagenzufahrt ist mindestens einseitig ein großkroniger Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen. Insofern entsprechen die im Freiflächenplan eingetragenen fünf Neupflanzungen den Vorgaben.

Befestigte Flächen

Die privaten Verkehrsflächen sind den Bestimmungen entsprechend ausgestaltet und damit zulässig.

Insofern ist festzustellen, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beratung:

Frau Ziegler erläutert die Beschlussvorlage mit den zu genehmigenden Abweichungen und spricht sich für die Befürwortung der Baumaßnahmen aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück FlNr. 1984/7, Birkensteiner Straße 3 und stimmt den erforderlichen Befreiungen bezüglich Baugrenzüberschreitung, Garagensituierung und Dachform Garagen zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	8

**Top 13 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom
14.12.2021 (LEP-E)**

Vortrag:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 20.12.2021 wurden die bayerischen Kommunen über Verfahren und Inhalt der Teilfortschreibung des LEP in Kenntnis gesetzt. Die Kommunen haben die Möglichkeit bis zum 01.04.2021 zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den Änderungen möglich.

Die Teilfortschreibung betrifft folgende drei Themenfelder:

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Nachhaltige Mobilität

Der LEP-E kann im Internet unter

www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern

eingesehen werden.

Das LEP steht in der Planungshierarchie des Freistaats Bayern an oberster Stelle. Es gibt Ziele und Grundsätze vor, die bei der Aufstellung der Regionalpläne und der kommunalen Bauleitpläne zu beachten sind. Zumeist erfolgt durch den jeweils örtlich geltenden Regionalplan eine Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze, die in dieser Form bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Eine direkte, bzw. konkrete Betroffenheit der Gemeinden durch das LEP liegt daher in der Regel nicht vor. Vielmehr handelt es sich hier häufig um abstrakte Zielvorstellungen und Grundsätze, die aufgestellt werden, um den aktuellen landesplanerischen Herausforderungen entsprechend des ebenfalls im LEP formulierten Leitbildes (=Zielvorstellung) gerecht zu werden.

Eine Betroffenheit der Gemeinde kann sich insbesondere durch die zentralörtliche Einstufung und die Lage in den unterschiedlich definierten Räumen ergeben. Die Gemeinde Eichenau liegt unverändert im Verdichtungsraum München. Näheres – insbesondere zur Zentralörtlichkeit der Gemeinde – wird nicht im LEP, sondern im Regionalplan (RP 14) geregelt. Die in der Teilfortschreibung formulierten Ziele und Grundsätze sind aus Sicht der Verwaltung jedes für sich berechtigt. Entscheidend wird sein, wie der Ausgleich der einzelnen Festlegungen untereinander im Einzelfall erfolgt. Diese Frage ist aber nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.

Aus Sicht der Verwaltung steht der Inhalt der Teilfortschreibung auch nicht im Widerspruch zu Vorhaben der Gemeinde, bzw. zu Vorhaben Dritter, die für die Gemeinde Eichenau relevant sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Stellungnahme der Gemeinde Eichenau im Teilfortschreibungsverfahren daher nicht veranlasst.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Diskussion

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die Beschlussvorlage und merkt an, dass die Gemeinde Eichenau nur in geringem Maß betroffen sei.

GR Thomas Barenthin spricht sich für eine Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm aus und beantragt eine AG dafür zu bilden.

GR Markus Wendling erkundigt sich, ob Alling zum Verdichtungsgebiet gehören würde.

Erster Bürgermeister Peter Münster verneint dies. GR Markus Wendling erkundigt sich weiter, ob es ein Vorteil oder ein Nachteil wäre, wenn Eichenau zum Verdichtungsgebiet ge-

höre, Alling aber nicht. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, er habe mit Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Joachimsthaler gesprochen und es sei noch nicht abschließend geklärt, welche Vor- oder Nachteile es gebe. Er führt weiter aus, dass weitere Kommunen dazu gekommen, andere herausgefallen seien, im Großen und Ganzen der Verdichtungsraum aber wohl wachsen werde.

GR Gertrud Merkert erkundigt sich, ob die Großraumzulage mit dem Verdichtungsraum zusammenhängen würde. Erster Bürgermeister Peter Münster verneint das. GR Gertrud Merkert erkundigt sich weiter ob die 10H Regel enthalten sei.

Erster Bürgermeister Peter Münster verneint dies. GR Gertrud Merkert erkundigt sich weiter, ob es einen geeigneten Landeplatz für Flugtaxis gebe. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass für Senkrechtstarter geeignete Plätze zu suchen seien.

GR Markus Hausberger spricht sich dafür aus, heute noch nicht zu beschließen, da die Frist noch bis zum 1. April laufe und die Unterlagen sehr umfangreich seien. Er schlägt vor, im Mitteilungsblatt der Gemeinde einen Artikel einzustellen und den Bürgern die Chance zu geben, sich zu beteiligen. Erster Bürgermeister Peter Münster stimmt dem Vorschlag zu.

GR Peter Zeiler bekundet, dass es kein Problem sei, die Abstimmung zu verschieben. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es denkbar sei, doch bei entsprechenden Anregungen eine Stellungnahme abzugeben und den Punkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschluss:

Für die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm wird eine Arbeitsgruppe gebildet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	23

abgelehnt

Top 14 Josef-Dering-Grundschule
Verlagerung der bestehenden Photovoltaikanlage vom Flachdach der Starzelbachschule auf das Dach der Josef-Dering-Grundschule, Bau 3

Vortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 05.10.2021 (TOP 7 – Konzepterstellung anstehender Bau-maßnahmen) wurde bereits angekündigt, dass das Flachdach des Schulhauptgebäudes der Starzelbachschule schadhaft ist und eine Sanierung ansteht. Die Sanierungsmaßnahme setzt voraus, dass die auf dem Flachdach der Starzelbachschule befindliche Photovoltaikanlage abgebaut wird. Der Rückbau hat durch den Betreiber der Photovoltaikanlage (KommEnergie) zu erfolgen.

Aufgrund von schadhaften Modulen ist die PV-Anlage derzeit außer Betrieb. Nach Aussage der KommEnergie wird ein Großteil der Module erneuert. Die Lieferung der Austauschmodule wird voraussichtlich im 2. Quartal 2022 erfolgen. Aufgrund der Änderung der Modulformate passen die vorhandenen Trag- und Unterkonstruktionen nicht mehr. Die komplette Trag- und Unterkonstruktion ist für die Aufnahme der neuen Module zu erneuern.

Aufgrund der erforderlichen Flachdachsanierung und dem anstehenden Austausch defekter PV-Module mit Unterkonstruktion wurde seitens der Verwaltung und der KommEnergie geprüft, ob eine Verlagerung der Photovoltaikanlage technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Zur Aufnahme der PV-Anlage der Starzelbachschule wird das Dach Bau 3 der Josef-Dering-Grundschule vorgeschlagen. Seit der Durchführung der Dachsanierung mit punktueller Verstärkung des Tragwerks im Jahr 2016, eignet sich das Ziegeldach von Bau 3 zur Aufnahme einer PV-Anlage. Folgende Gegebenheiten wurden geprüft:

1. Die KommEnergie stimmt der Verlagerung der PV-Anlage auf eigene Kosten zu.
2. Die Einspeisevergütung wurde von der KommEnergie geprüft und ist von der Ortsverlagerung nicht betroffen.
3. Das Tragwerk des Dachs Bau 3 wurde im Dezember 2022 nochmals durch einen Tragwerksplaner mit positivem Ergebnis geprüft.
4. Die Dachfläche Bau 3 bietet ausreichend Platz für die PV-Anlage der KommEnergie mit Reserven für weitere Module.
5. Sanierungsmaßnahmen an der Dachfläche Bau 3 stehen nach heutigem Kenntnisstand langfristig nicht an.
6. Mit der Planung und dem Aufbau der PV-Anlage auf dem Dach des Bau 3 kann umgehend begonnen werden. Gleiches gilt für den Rückbau der Bestandsanlage auf dem Flachdach der Starzelbachschule.
7. Das Flachdach der Starzelbachschule wäre bereits ab dem 2. Quartal 2022 für Sanierungen frei.

Weitere Synergieeffekte:

8. Nach Sanierung der Flachdachfläche auf dem Schulgebäude der Starzelbachschule steht diese zum Aufbau einer neuen ggfs. von der Gemeinde betriebenen PV-

Anlage zur Verfügung. Aus Sicht der Verwaltung eignet sich die Starzelbachschule besser für den gemeindeeigenen Betrieb einer PV-Anlage als die Josef-Dering-Grundschule. Die Gründe hierfür sind im Hinblick auf den angedachten Eigenverbrauch der höhere und kontinuierlicher Strombedarf durch neue Anlagentechniken, sowie dem Mensa- bzw. Küchenbetrieb zur Verköstigung der Schüler. Nach Auffassung der Verwaltung ist der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms in der Starzelbachschule besser darstellbar als in der Josef-Dering-Grundschule.

9. Zeitliche Unabhängigkeit der Sanierungsmaßnahmen PV-Anlage (KommEnergie) und Dachsanierung (Gemeinde).

Aufgrund der durchwegs positiven Argumente und Vorteile zur Verlagerung der seitens der KommEnergie betriebenen PV-Anlage vom Flachdach der Starzelbachschule auf das Dach der Josef-Dering-Grundschule, Bau 3 empfiehlt die Verwaltung dem Vorhaben zuzustimmen. Der bestehende Vertrag zur Nutzung der Flachdachfläche Starzelbachschule zwischen KommEnergie und Gemeinde ist aufzulösen bzw. umzuschreiben. Dafür ist die Nutzung der Dachfläche Josef-Dering-Grundschule, Bau 3 vertraglich mit der KommEnergie zu regeln.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Verlagerung der Photovoltaikanlage vom Flachdach der Starzelbachschule auf das Dach der Josef-Dering-Grundschule, Bau 3 zu.
2. Er ermächtigt den Ersten Bürgermeister, den erforderlichen Vertrag zur Nutzung der Dachfläche mit der KommEnergie abzuschließen. Der bestehende Vertrag mit der KommEnergie zur Nutzung der Flachdachfläche Starzelbachschule ist aufzulösen bzw. umzuschreiben.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet von einem Telefonat mit dem Geschäftsführer der KommEnergie GmbH, Herrn Morche, vom selben Tag. Danach ist es entgegen der ursprünglichen Annahme möglich, die vom Hersteller gelieferten Ersatzmodule auf den jetzt auf dem Starzelbachschuldach aufgestellten Trägern zu montieren. Diese Maßnahme wird sich bei ca. 50.000 € bewegen, der Aufbau an der Josef-Dering-Schule, Bau III, nebst Verlagerung wird zwischen 70.000 und 80.000 € geschätzt. Die Maßnahme ist daher teurer als die Wiedererrichtung auf dem Dach der Starzelbachschule. Die KommEnergie überlege außerdem, ob eine Veräußerung der Anlage in Betracht komme. Dies wäre sowohl nach einer Errichtung auf dem Dach des Schulbaus III an die Gemeinde als auch an Dritte möglich, als auch generell durch eine Veräußerung an Dritte.

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass er nach Lektüre des Nutzungsüberlassungsvertrages davon ausgeht, dass grundsätzlich das ursprüngliche Dach nach Reparatur wieder zur Verfügung zu stellen sei. Sollte dies nicht möglich sein, so wird eine Diskussion mit der KommEnergie über die Folgen der subjektiven Unmöglichkeit und damit über die Frage einer anteiligen Kostentragung der Verlagerung durch die Gemeinde erforderlich werden. Insgesamt biete jede der genannten Möglichkeiten Chancen, eine Präferenz falle daher schwer.

GR Hans Hösch erklärt, dass die Temperaturentwicklung auf dem Dach der Starzelbachschule sehr groß war und die PV-Module deshalb defekt sind. Es wäre möglich durch eine Begrünung der Hitzeentwicklung entgegen zu wirken. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die KommEnergie die Anlage deshalb veräußern wolle, es aber zielführender wäre, die Anlage auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule zu errichten. GR Hans Hösch schlägt als mögliche Lösung ein Umkehrdach auf der Starzelbachschule mit einer Begrünung vor. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass diese Lösung in Betracht gezogen werden könne, eine Verlagerung aber geeigneter sei.

GR Marion Behr ergänzt, dass die PV-Anlage mangelhaft gewesen und Hitze nicht der einzige Grund für einen Defekt sei. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass das zutreffe, allerdings auch die Gleichrichter zu heiß geworden seien. GR Marion Behr spricht sich für eine Verlagerung auf das Dach der Josef-Dering-Grundschule aus und schlägt vor, das Thema in der Kommissionssitzung für energetische Sanierung zu besprechen. Erster Bürgermeister Peter Münster stimmt dem zu.

GR Michael Wölfl spricht sich auch dafür aus, das Thema in der Kommissionssitzung zu besprechen und führt aus, dass man die voraussichtliche Restlebensdauer der übrigen Module mit bedenken sollte.

GR Stefan Perras schlägt vor, die bestehenden Module bei einem Umzug auf das Dach der Josef-Dering-Schule zu ergänzen, sodass die neue Fläche optimal ausgenutzt werden könne. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dies in Bezug auf die Verlagerungskosten abgewogen werden könne.

Keine Beschlussfassung, da das Thema in der Kommission für energetische Sanierung besprochen wird.

Top 15 Kauf und Installation von vier Funksirenen zur Verbesserung der Warninfrastruktur im Gemeindegebiet
--

Vortrag:

Der Gemeinderat hat sich in seiner 13. Sitzung am 16.11.2021 für die Errichtung von vier neuen Funksirenenanlagen am Eichenauer Gemeindegebiet zur Verbesserung der Warninfrastruktur ausgesprochen.

Die geschätzten Kosten der Funksirenenanlagen bleiben unter dem Wert von 50.000,- €.

Die Bekanntmachung über das beabsichtigte Vergabeverfahren wurde am 23.12.2021 unter www.staatsanzeiger-eservices.de veröffentlicht.

Der Verwaltung liegen vier Angebote, die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb abgegeben wurden, vor. Lediglich zwei Angebote sind vollständig und somit wertbar. Die übrigen Angebote können aus nachstehenden Gründen keine Berücksichtigung finden: Bei einem Angebot fehlt jeweils der Anschluss an den

Blitzschutz bzw. die Erdung bei der Mastanlage und ist somit unvollständig. Ein anderes Angebot beinhaltet keinen Masten und ist somit ebenfalls unvollständig.

Nr.	Angebot	Angebotssumme netto ohne MwSt.	Anforderungen
1		38.705,55 €	erfüllt
2		38.594,31 €	erfüllt
3		57.474,79 €	nicht erfüllt
4		53.548,88 €	nicht erfüllt

Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle für die Umsetzung des Vorhabens nötigen Anforderungen erfüllt werden, dies ist bei zwei Anbietern der Fall.

Im Angebot 2 ist für die Mastinstallation eine elektronische Sirene mit 1200 Watt enthalten, das Angebot 1 kalkuliert hierfür einen günstigeren Sirenentyp mit 600 Watt Leistung. Eine 1200 Watt Sirene wird zum Nettopreis von 4.568,00 € gegenüber einer 600 Watt Sirene für 3.367,00 € angeboten. Es wurde die Vergleichbarkeit hergestellt, indem der im Angebot 2 enthaltene Mehrwert in der Höhe von 1.201,-€ aus der Angebotssumme herausgerechnet wurde. Die Sirenen im Angebot 2 enthalten viele Zusätze, wie bereits im Sprachspeicher hinterlegte auslösbare Sprachtexte, ein Mikrofon, sie sind vorkonfiguriert für TETRA-BOS und verfügen über ein digitales Display mit Staus und Fehlermeldung im Klartext.

Die geprüften Angebotssummen (ohne Solartrieb) betragen:

	Angebot 1	Angebot 2
Netto-Preis	38.705,55 €	38.594,31 €
Zzgl. 19 % MwSt.	7.354,05 €	7.332,92 €
Brutto-Preis	46.059,60 €	45.927,23 €

Das Angebot 1 und das Angebot 2 beinhalten optional eine solarbetriebene Mastlösung. Die Kosten dafür betragen netto 1.650,-€ bzw. 2.797,- € und sind günstiger als die geschätzten Elektroanschlusskosten und die dafür nötigen Tiefbau- und Erdarbeiten. Die

Kosten netto für die optionale Solarlösung für die Sirenenanlage auf dem Wohnhaus weist das Angebot 1 mit 1.800,- € und das Angebot 2 mit 2.797,- € aus. Der Vorstand der Wohnungsgenossenschaft München West e.G., Herr Schimmel, signalisierte in seinem Schreiben vom 11.11.2021 die Bereitschaft einer Installation einer Sirenenanlage auf einem Wohngebäude in Eichenau zuzustimmen. In einem späteren Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister Herrn Münster teilte er seine Präferenz für eine solarbetriebene Anlage mit.

Die geprüften Summen für die Angebote inklusive einer solarbetriebenen Mastlösung und einer solarbetriebenen Sirene auf dem Dach des Wohnhauses betragen:

	Angebot 1	Angebot 2
Netto-Preis	42.155,55 €	44.158,06 €
Zzgl. 19 % MwSt.	8.009,55 €	8.390,03 €
Brutto-Preis	50.165,10 €	52.548,09 €

Eine Umsetzung dieses Vorhabens mit einer solarbetriebenen Lösung erscheint sinnvoll, zumal keine Elektroinstallationen im und am Gebäude nötig werden und auch für den laufenden Betrieb kein Stromverbrauch anfällt. Eine Übereinkunft zu den Betriebsbedingungen zwischen der Gemeinde Eichenau und der Eigentümerin des Wohnhauses zu treffen, wird dadurch einfacher.

Das Angebot 1 umfasst eine Pauschale für jeweils ein Solarpanel-Kit mit einem Solar-Laderegler. Das bedeutet, dass die Sirene, aber auch nur die Sirene, damit betrieben werden kann. Bei der im Angebot 2 angebotenen Solarlösung ist die Energiekapazität wesentlich höher. Diese Solaranlage beinhaltet die Technik von Victron Energy. Die autarke Solaranlage ist um Lademodule erweiterbar und enthält zusätzliche Slots, um allenfalls später, wenn benötigt, einen Tetrafunksteuerempfänger oder eine Lampe zu speisen. Funkgeräte können ohne zusätzliche Stromversorgung mit der Solarlösung aus Angebot 2 betrieben werden. Aus dem Umstand der viel höheren Energiekapazität und umfangreicheren Technik der Solarlösungen in Angebot 2 resultiert der Nettopreisunterschied von 997,- € für den Solarbetrieb der Sirene am Dach des Wohnhauses bzw. 1.147,- € für den Solarbetrieb der Sirenenanlage am Mast.

Das Angebot 2 beinhaltet optional ein Fertigfundament für den Mast, sowie die Tiefbauarbeiten zum Nettopreis von 3.241,40 €. Bei Angebot 1 ist der Aushub, das Erstellen von Kabelgräben, das Verfüllen, die Verdichtung nicht beinhaltet, eine Ausführung durch das Unternehmen nicht vorgesehen und auftragsseitig vor zu leisten. Bei Annahme des

Angebots 2 entsteht keine Gewährleistungslücke zwischen Fundamenterstellung und Masterrichtung. Das Unternehmen, welches Angebot 2 unterbreitet, führt auf Wunsch auch alle Elektroinstallationen durch, beschäftigt auch Dachdecker, die gegebenenfalls nötige Arbeiten auf den Dächern ausführen können. Alle Tiefbauarbeiten werden bei Bedarf zur Gänze durch Anbieter 2 ausgeführt, sodass für die Umsetzung durch die Gemeinde Eichenau keine Beauftragung eines zusätzlichen Handwerkers erforderlich sein wird. Somit bedarf es keiner zeitlichen Koordination diverser Gewerke und ein Auftragnehmer leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung. Eine Auftragsbefreiung aus einer Hand erscheint deshalb zweckmäßig und wirtschaftlich.

Die geprüften Angebotssummen für die jährliche Wartung der bestehenden Sirenenanlage am Feuerwehrhaus sowie der vier neuen Sirenenanlagen auf Eichenauer Gemeindegebiet betragen:

	Angebot 1	Angebot 2
Netto-Preis	925,- €	700,- €
Zzgl. 19 % MwSt.	175,- €	133,- €
Brutto-Preis	1.100,75 €	833,- €

Somit ist bei Betrachtung der Kosten für den laufenden Betrieb das Angebot 2 das wirtschaftlichere.

Am 23.11.2021 hat die Gemeinde Eichenau bei der Regierung von Oberbayern einen Zuwendungsantrag gestellt. Die Regierung von Oberbayern hat eine Festbetragsförderung (brutto) pro Sirene bei Dach-/ Gebäudemontage in der Höhe von maximal 10.850,- € und pro Sirene als freistehende Masterrichtung in der Höhe von insgesamt maximal 17.350,- € in Aussicht gestellt.

Eine Förderbedingung ist, dass sich die Sirenen über das Digitalfunk BOS-Netzen ansteuern lassen. Im Landkreis Fürstfeldbruck ist eine digitale Alarmierung zurzeit noch nicht möglich und eine Ansteuerung der Sirenen kann derzeit noch nicht erfolgen. Nach Auskunft des Landratsamtes Fürstfeldbruck wird der Leitstellenbereich Fürstfeldbruck einer der letzten in Bayern sein, in dem die digitale Alarmierung und der BOS-Funk eingeführt werden wird. Mit einer Inbetriebnahme wird jedoch in 2022 gerechnet. Eine Notwendigkeit, die Sirenen zusätzlich mit analogen Funkmeldemepfängern auszustatten wird daher nicht empfohlen. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenen ist dennoch möglich, so dass die Montage- und Lieferleistung ordnungsgemäß abgenommen werden kann.

Zu den Kauf- und Montagekosten der vier Funksirenenanlagen, in der Höhe von 52.548,09 € zuzüglich 1.429,19 € für die leistungsstärkere 1200 Watt Sirene am Mast, kommen die Kosten für die Elektroanschlüsse bei den nicht solarbetriebenen Anlagen. Diese werden mit 2.500,- € pro Standort (Schulstraße und Parkstraße) in Summe 5.000,- € geschätzt. Zusätzlich zu den Kauf- und Montagekosten fallen die Kosten für die Errichtung des Fundaments und die Tiefbauarbeiten für den Mast an. Sie sind im Angebot 2 optional mit 3.241,40 € enthalten.

Entsprechende Haushaltsmittel für die Elektroinstallationen sind im Vermögenshaushalt 2022 der jeweiligen Liegenschaft vorgesehen, ebenso für den laufenden Betrieb im Verwaltungshaushalt.

Die Auswertung ergab damit, dass unter Berücksichtigung aller Umstände das Angebot 2 das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote darstellt und die Auftragserteilung an den Anbieter 2 erfolgen soll.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die Beschlussvorlage und ergänzt, dass voraussichtlich erst Mitte Februar der vorläufige Maßnahmenbeginn erfolgen könne, da das Geld noch nicht freigegeben sei. Er erachtet es auch als zielführend, die auszuführenden Arbeiten gebündelt bei einer Firma zu beauftragen und weist darauf hin, dass die Grenze des Haushaltsansatzes erreicht sei.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag für den Kauf und die Montage der vier Funksirenenanlagen gemäß dem Angebot vom 23.11.2021 und 14.12.2021 an den Anbieter 2 zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 53.977,28 € (45.359,06 € zzgl. MwSt. 8.618,22 €).

Der erste Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Aufträge für die im Rahmen der Errichtung der Funksirenenanlagen nötigen Elektroinstallationen und die erforderlichen Tiefbauarbeiten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 16 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
--

Vortrag:**Josef-Dering-Grundschule, Bau 2****Energetischen Sanierung / Brandschutzmaßnahmen****hier: Mittelbereitstellung aufgrund unvorhergesehener zusätzlicher Baumaßnahmen****I. Vorbemerkung**

Im Zuge der laufenden energetischen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude Bau 2 waren zusätzliche (nicht energetische Baumaßnahmen) erforderlich um die geförderte Baumaßnahme (Förderprogramm KIP-S) abzuschließen. Folgende Leistungen waren erforderlich und unaufschiebbar:

1. Zusätzliche zwingend erforderliche Brandschutzmaßnahmen im Zuge der energetischen Sanierung, insbesondere Beseitigung erkannter alter Brandschutzmängel. Schaffung von Brandschotts und Brandschutzverkleidungen (z.B. bei Heizungs- und Elektroleitungen)
2. Aufwändigere Instandsetzung der Innenbereiche wegen erforderlicher Innenwanddämmung (z.B. Sanitärbereiche, Veränderung der Zu – und Abläufe, Erneuerung von Sanitär- und Elektroausstattung)
3. Ungeplante Umlegung von Stromversorgungs- und Kommunikationsleitung aus dem Baufeld (inkl. Neuverlegung einer LWL-Leitung zwischen Bau 2 und 3), Erneuerung beschädigter Versorgungsleitungen deren Lage unbekannt war.
4. Baumpflege und Schutzmaßnahmen (geschädigte Wurzelbereiche)

Die Zusatzkosten für die vorgenannten Maßnahmen überschreiten den zur Verfügung stehende Haushaltsrahmen auf der Haushaltsstelle 1.2110.9400 um rund 27.400,- €. Die zusätzlichen Kosten können durch Minderausgaben bei die Haushaltsstelle 1.2142.9400 gedeckt werden. Im Zuge der Baumaßnahme „Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule“ konnten im Haushaltsjahr 2021 nicht alle geplanten Leistungen erbracht bzw. abgerechnet werden.

II. Dringliche Anordnung

Nach Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird hiermit zur Sicherstellung des Zahlungs- und Gebäudebetriebs im Wege der dringlichen Anordnung folgendes verfügt:

Die erforderlichen Mittel (Zusatzkosten) auf der Haushaltsstelle 1.2110.9400 in Höhe von rund 27.400,- € werden über Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 1.2150.9400 bereitgestellt.

III. Bekanntgabe im Gemeinderat am 25. Januar 2022

Top 17	OGTS, hier Nutzungsüberlassung der Küche mit Nebenräumen einschließlich Lade- und Anlieferungshof an der Starzelbachschule Eichenau; Grundsatzbeschluss
---------------	--

Vortrag:

Die offene Ganztageschule (OGTS) an der Starzelbachschule in Eichenau soll zum Schuljahresbeginn 2022/23 ihren Betrieb aufnehmen. Die Starzelbachschule plant, mit Kooperationspartnern die OGTS zu beginnen. Einen entsprechenden Antrag plant die Schule im März oder April nach Aufforderung der Regierung zur Bekanntgabe zu stellen. Die Formulare für das Schuljahr 2022/23 liegen noch nicht vor. Die Vergabe der offenen Ganztageschule durch die Regierung erfolgt jeweils für ein Jahr. Da die Gemeinde an der Vergabe der OGTS an die Kooperationspartner nicht beteiligt ist, bedarf es keiner gemeindlichen Ausschreibung.

Als Kooperationspartner sind Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Nachbarschaftshilfe Eichenau e.V. (NBH) geplant. Zweckmäßigerweise sollten diejenigen, die zukünftig die Verpflegung der OGTS durchführen, auch die Küche nutzen. Zu diesem Zwecke ist die Küche errichtet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die die Verpflegung leistenden Kooperationspartner, voraussichtlich Nachbarschaftshilfe, die Nutzung der Küche zu überlassen. Alles weitere ist nicht öffentlich zu behandeln.

Beschluss:

Die Gemeinde überlässt dem Kooperationspartner (voraussichtlich der Nachbarschaftshilfe Eichenau e.V.), der die Verpflegung der offenen Ganztageschule durchführt die Küche mit Nebenräumen einschließlich Lade- und Anlieferungshof an der Starzelbachschule Eichenau zur Nutzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 18 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster gibt einen kurzen Überblick über die Corona-Situation. Die Inzidenz in Eichenau betrug am Mittwoch zuvor 1.300. Dies führe zu Einschränkungen bei Kindertagesstätten und Schulen, bei denen jeweils eine Gruppe bzw. Klasse sich in Quarantäne befinde. Im Rathaus gilt die 3G-Regelung.

Er berichtet über die Situation in Wischgorod, da sich die Ukraine in einer schwierigen Phase befinde und er darauf dringe, stärker diplomatische Potenziale auszuschöpfen. Darüber hinaus nimmt das Nakopa-Projekt Fahrt auf, es ist unter enervysh.net im Netz zu erreichen. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich bis März, die übrigen Veranstaltungen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Dies ist eine ausnehmend positive Entwicklung und wird auch von der SKEW so gesehen. Anfang Februar erfolgt ein Besuch von Mitarbeitern des Rayon Wischgorod unter Leitung der stellvertretenden Rayon-Vorsitzenden Danchin, um einen Austausch über Aufsichtspflichten gegenüber kreisangehörigen Kommunen zu pflegen. Ende Februar/Anfang März plant Erster Bürgermeister Peter Münster einen Besuch beim Rayon in Wischgorod und dann naturgemäß auch in der Stadt.

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass der Entwurf des Altlastengutachtens vom 21.01.2022 für das Gewerbegebiet Nord eingegangen sei. Eine erste Übersicht ergäbe, dass die Ausgangslage nicht so dramatisch wie zunächst befürchtet sei. Die Auswertung nehme derzeit Frau Lang vor.

Weiter gibt Erster Bürgermeister Peter Münster bekannt, dass das Förderprogramm Photovoltaik für 2022 bereits in vollem Umfang gezeichnet ist. Das Sachgebiet Umwelt regt an, im kommenden Jahr bei einer Fortsetzung des Programms den Fördersatz zu reduzieren, um eine große Anzahl von Anlagen bei gleichem Mitteleinsatz erreichen zu können.

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt an einem Stadtlabor Demografie der Körber Stiftung teil, wird an verschiedenen Modellen die Folgen des demokratischen Wandels mit begutachten. Beinahe wäre es gelungen, das Stadtlabor auch für zwei Tage in Eichenau stattfinden zu lassen, allerdings landete Eichenau auf Platz 4 von 8 sich bewerbenden Kommunen. Drei wurden in die engere Wahl gezogen.

Das Kuratorium der Musikschule Eichenau hat für dieses Jahr getagt, Zahlen und Ereignisse vorgetragen. In diesem Jahr steht eine Reihe von interessanten Konzerten bevor.

Weiter berichtet Erster Bürgermeister Peter Münster, dass ab Mittwoch, 26. Januar in der ehemaligen Postfiliale Ecke Haupt-/Kirchstraße eine weitere Teststation eingerichtet sei. Leider erfolgte dies nicht, wie von der Gemeinde angeraten, beim Pflegezentrum in unmittelbarer S-Bahn Nähe. Dies wäre von vornherein gut ausgelastet gewesen, darüber hinaus gäbe es Synergie-Effekte mit S-Bahn-Nutzern.

GR Peter Zeiler erläutert sein Gespräch bezüglich der Grunderwerbssteuer mit Herrn Miskowitsch und erklärt, dass die Zuordnung manuell vom Finanzamt getätigt werde und die Mitarbeiter sensibilisiert wurden.

GR Gertud Merkert ergänzt zur Grunderwerbssteuer, sie hätte sich bei der Landtagsfraktion erkundigt, aber auch keinen konkreten Lösungsansatz erhalten. Erster Bürgermeister Peter Münster bedankt sich für die Bemühungen.

GR Inge Hofmann gibt die Anfrage von Herrn Kunter Geschäftsführer des Bio-Markts „denn´s“ weiter, der eine Ladestation für Elektroautos wünscht. Erster Bürgermeister Peter Münster freut sich, dass nach der letzten erfolglosen Anfrage bei den Supermärkten jetzt Bedarf bestehe.

GR Stefan Perras erkundigt sich, ob Ladestationen per Dienstbarkeit auf gemeindlichen Grundstücken ermöglicht werden können. Er habe auch zu Edeka und Aldi Kontakt, diese hätten aber aus anderen Gründen noch keine Ladestation angedacht. Des Weiteren erkundigt er sich nach dem aktuellen Stand zum Glasfaserausbau. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass man über eine Sondernutzungserlaubnis für eine Ladestation bei „denn´s“ sprechen könne, hier aber zu klären sei, wo genau die Ladestation aufgebaut werden solle, da „denn´s“ auch einen privaten Kundenparkplatz habe, über den der Bio-Laden selbst frei verfügen könne. Zum Thema Glasfaser erläutert er, dass ein Großteil der Gemeinde ausgebaut werde, es jedoch in der Ortsmitte entlang der Hauptstraße und an der Friesenstraße Teilbereiche gebe, in denen sich nicht genug Interessenten gefunden hätten. Die Presse würde in absehbarer Zeit darüber berichten.

GR Josef Spiess erkundigt nach dem aktuellen Stand zu einer leerstehenden Wohnung in Haus 37. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass ursprünglich geplant war diese nicht erneut zu vermieten, da es aber zu einer Verzögerung komme, müsse man diese Möglichkeit in Betracht ziehen.

GR Wolfgang Fiebig erkundigt sich, wann die letzte Verkehrsschau war. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass diese im Herbst 2020 stattgefunden habe und die nächste für dieses Jahr geplant sei. Des Weiteren führt er aus, dass die neue Buslinie in der Allinger Straße sehr gut angenommen werde und er beobachtet habe, dass es zu keinen größeren Geschwindigkeitsüberschreitungen gekommen sei. GR Marion Behr stimmt dem zu und ergänzt, dass auch die rechts vor links Regel nun mehr Berücksichtigung finde.

Top Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldungen.

Eichenau, 07.02.2022

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Larissa Mühlberger
Schriftführer/in